

Satzung der Gemeinde Perl über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung)

vom 23. November 1984

§ 1

Allgemeines

(1) Die Gemeinde Perl betreibt in ihrem Gebiet die Abwasserbeseitigung als gemeindliche Pflichtausgabe nach § 50 des Saarländischen Wassergesetzes.

(2) Zur Erfüllung dieser Aufgabe sind und werden öffentliche Abwasseranlagen hergestellt, die ein einheitliches System bilden und von der Gemeinde als öffentliche Einrichtung im Mischverfahren (zur gemeinsamen Aufnahme von Schmutz- und Niederschlagswasser) oder im Trennverfahren (für Schmutzwasser bzw. Niederschlagswasser) betrieben und unterhalten werden.

(3) Art und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Erneuerung bestimmt die Gemeinde.

(4) Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören auch

a) die von der Gemeinde unterhaltenen Gräben, soweit sie zur Ableitung des Schmutzwassers aus den angeschlossenen Grundstücken dienen.

b) Anlagen und Einrichtungen, die nicht von der Gemeinde selbst sondern von Dritten (z.B. Entwässerungsverbänden) hergestellt und unterhalten werden,

wenn die Gemeinde sich ihrer zur Durchführung der Grundstücksentwässerung bedient und zu den Kosten ihrer Unterhaltung beiträgt.

(5) Entwässerungsanlagen sind die auf den angeschlossenen Grundstücken vorhandenen Anlagen zur Entwässerung (Hausanschlussleitungen, Grundstückskläreinrichtungen usw.) sowie die in den öffentlichen Straßen (Verkehrsraum) liegenden Teile der Anschlussleitungen (Grundstücksanschlüsse). Sie sind nicht Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlagen.

(6) Als öffentliche Straßen im Sinne dieser Satzung gelten auch öffentliche Wege und Plätze.

Verläuft eine öffentliche Abwasseranlage, die von der Gemeinde hergestellt, betrieben und unterhalten wird, aus abwassertechnischen Gründen über private Grundstücke, so steht sie einer öffentlichen Abwasseranlage in einer öffentlichen Straße gleich. In diesem Falle gilt ein Teil der Hausanschlussleitung in einer Länge von 2,50 Meter, gemessen von der Mitte der Hauptleitung, als Grundstücksanschluss.

§ 2

Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstückes (Anschlussberechtigter) ist - vorbehaltlich der Einschränkung in § 3 - berechtigt, von der Gemeinde zu verlangen, dass sein Grundstück an die bestehende öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird (Anschlussrecht).

(2) Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat der Anschlussberechtigte - vorbehaltlich der in dieser Satzung näher erläuterten Bestimmungen und

unter Beachtung der technischen Vorschriften für den Bau und den Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen - das Recht, das in seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

§ 3

Begrenzung des Anschlussrechts

(1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Straße erschlossen sind, in der eine betriebsfertige Abwasserleitung vorhanden ist. Bei anderen Grundstücken kann die Gemeinde auf Antrag den Anschluss zulassen. Die Herstellung neuer oder die Erweiterung oder Änderung bestehender Abwasseranlagen kann nicht verlangt werden.

(2) Wenn der Anschluss eines durch eine Straße mit einer betriebsfertigen Abwasseranlage erschlossenen Grundstücks wegen der besonderen Lage oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen oder besondere Aufwendungen erfordert, kann die Gemeinde den Anschluss versagen. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Antragsteller sich bereiterklärt, die entsprechenden Mehraufwendungen und -kosten für den Bau und den Bereich zu tragen und wenn er auf Verlangen hierfür angemessene Sicherheit leistet.

(3) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten dürfen die Schmutz- und Niederschlagswässer nur den jeweils dafür bestimmten Leitungen zugeführt werden. In Ausnahmefällen kann auf besondere Anordnung der Gemeinde zur besseren Spülung der Schmutzwasserleitungen das Niederschlagswasser einzelner günstig gelegener Grundstücke an die Schmutzwasserleitung angeschlossen werden.

(4) Gegen den Rückstau aus der öffentlichen Abwasseranlage in das angeschlossene Grundstück hat sich der Anschlussberechtigte selbst zu schützen und auf eigene Kosten geeignete Vorrichtungen, die einen Rückstau verhindern, nach den technischen Bestimmungen zu schaffen.

Dies gilt insbesondere für Kanaleinläufe, Ausgüsse usw., die tiefer als 1,00 Meter über dem Scheitel der Straßenleitung liegen.

Für Schäden, die infolge fehlender Rückstausicherung entstehen, haftet die Gemeinde nicht.

§ 4

Begrenzung des Benutzungsrechts

(1) Der Anschlussnehmer ist berechtigt und nach § 6 verpflichtet, der Gemeinde das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser unter den Voraussetzungen der Absätze 2 bis 9 zu überlassen.

(2) Abwässer, durch die die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet, das in der Abwasserbeseitigung beschäftigte Personal gesundheitlich gefährdet oder geschädigt, die öffentliche Abwasseranlage nachteilig beeinflusst oder Vorfluter über das zulässige Maß hinaus verunreinigt werden können, dürfen nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Gegebenenfalls kann die Gemeinde eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück vor ihrer Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage verlangen oder die Einleitung der Abwässer ablehnen.

Eine Vorklärung über eine Grundstückskläreinrichtung (§ 9) wird für Abwässer der nach § 5 Abs. 1 anzuschließenden Grundstücke verlangt, soweit der Teil der öffentli-

chen Abwasseranlage, in die die Abwässer eingeleitet werden, noch nicht an eine zentrale Abwasserbehandlungsanlage (Kläranlage) angeschlossen ist.

(3) In die Abwasseranlagen dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden

- a) Stoffe, die die Leitungen verstopfen können, z.B. Schutt, Sand, Asche, Kehrriech, Lumpen, Dung, Schlacht- und Küchenabfälle, Papierabfälle aller Art sowie andere feste Stoffe, auch wenn diese Stoffe zerkleinert worden sind,
- b) feuergefährliche, explosive, radioaktive und andere Stoffe (z.B. Benzin, Benzol, Öle, Fette, Karbid),
- c) schädliche und giftige Abwässer, insbesondere solche, die schädliche Ausdünstungen verbreiten, die Baustoffe der Abwasseranlagen angreifen oder den Betrieb oder die Reinigung oder Verwertung der Abwässer stören oder erschweren können,
- d) Abwässer aus Ställen und Dunggruben, Jauchegruben und ähnlichen Einrichtungen,
- e) gewerbliche und industrielle Abwässer, die wärmer als 40° C sind,
- f) pflanzen- oder bodenschädliche Abwässer.

(4) Der unmittelbare Anschluss von Dampfleitungen und Dampfkesseln ist nicht gestattet.

(5) Gelangen unbeabsichtigt gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen (z. B. durch Auslaufen von Behältern) oder besteht Gefahr, dass solche Stoffe in die Abwasseranlagen gelangen können, so sind die Gemeinde und ggf. die zuständige Fachbehörde oder -anstalt unverzüglich zu benachrichtigen. Die gesetzlichen und sonstigen Bestimmungen bleiben im übrigen unberührt.

(6) Betriebe, in denen Benzin, Benzol, Öle, Fette und dergleichen anfallen, haben Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider) einzubauen.

Für Art und Einbau dieser Abscheider sind die jeweils geltenden gesetzlichen oder DIN-Vorschriften maßgebend. Die Entleerung der Abscheider muss in regelmäßigen Abständen und bei Bedarf erfolgen. Das Abscheidegut ist vorschriftsmäßig zu beseitigen und darf an keiner anderen Stelle der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt werden. Der Anschlussnehmer haftet für Schäden, die aus der Nichtbeachtung der Vorschriften der Sätze 1 bis 4 entstehen. In gleicher Weise haftet auch der Benutzer des Anschlusses.

(7) Werden Abwässer eingeleitet, bei denen begründeter Verdacht besteht, dass ihre Einleitung in die öffentliche Abwasseranlagen unzulässig ist, so ist die Gemeinde jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vornehmen zu lassen. Diese Untersuchungen können je nach Lage des Falles auch periodisch erfolgen. Die Kosten für die Untersuchung trägt der Anschlussnehmer oder Benutzer, falls der Verdacht nach Satz 1 bestätigt wird, anderenfalls die Gemeinde.

(8) Ändern sich Art und Menge des Abwassers erheblich, so hat der Anschlussnehmer dieses unaufgefordert und unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen. Auf Verlangen hat er die Unschädlichkeit des Abwassers nachzuweisen.

Satz 1 gilt insbesondere für gewerblich oder industriell genutzte Grundstücke von mehr als 10 Ar Gesamtfläche, wenn durch bauliche Veränderungen der Anteil der befestigten Flächen 70 % der Gesamtgrundstücksfläche überschreitet.

(9) Reichen die vorhandenen öffentlichen Abwasseranlagen für die Aufnahme oder Reinigung des veränderten Abwassers oder der erhöhten Abwassermenge (Abs. 7 und 8) nicht aus, so behält sich die Gemeinde vor, die Aufnahme dieser Abwässer zu versagen; dies gilt jedoch nicht, wenn der Anschlussnehmer sich bereiterklärt, den zusätzlichen Aufwand für die Erweiterung der Abwasseranlagen und die erhöhten Betriebs- und Unterhaltungskosten zu tragen.

Zur Vermeidung plötzlich auftretender Überbelastungen der öffentlichen Abwasseranlagen kann die Gemeinde auch die Anlegung von Rückhaltebecken und Rückhaltestrecken verlangen.

§ 5 Anschlusszwang

(1) Jeder Anschlussberechtigte (§ 2 Abs. 1) ist zugleich verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald dieses bebaut oder mit der Bebauung begonnen und dieses Grundstück durch eine öffentliche Straße erschlossen ist, in der die Abwasserleitung betriebsfertig hergestellt ist.

Die betriebsfertige Herstellung der Abwässerkanäle, die nach Inkrafttreten dieser Satzung fertig gestellt werden, macht die Gemeinde öffentlich bekannt. Mit dem Vollzug der öffentlichen Bekanntmachung wird der Anschlusszwang wirksam.

(2) Die Gemeinde kann auch den Anschluss von unbebauten Grundstücken verlangen, wenn dieses aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.

(3) Der Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen kann auch für Grundstücke verlangt werden, die nicht unmittelbar an eine mit Abwasserleitungen versehene Straße angrenzen, sofern die Benutzung der Zwischengrundstücke möglich und dinglich gesichert ist.

(4) Alle für den Anschluss in Frage kommenden Anschlusspflichtigen haben ihre Grundstücke mit den zur ordnungsgemäßen Entwässerung erforderlichen Einrichtungen zu versehen.

(5) Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor der Schlussabnahme des Baues hergestellt sein.

(6) Werden an öffentlichen Straßen, die noch nicht mit Abwasserleitungen ausgestattet sind, aber später damit versehen werden sollen, Neubauten errichtet, so sind die für den späteren Anschluss erforderlichen Einrichtungen vorzubereiten; das gleiche gilt, wenn Entwässerungsanlagen bereits bestehender baulicher Anlagen wesentlich geändert oder neu angelegt werden sollen.

(7) Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach Errichtung des Bauwerkes hergestellt, so ist das Grundstück binnen drei Monaten anzuschließen, nachdem bekannt gemacht ist, dass die Straße mit einer betriebsfertigen Abwasseranlage ausgestattet ist.

(8) Besteht für die Ableitung der Abwässer kein natürliches Gefälle zur Abwasserleitung, so kann die Gemeinde zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und Betrieb von Pumpen oder Hebeanlagen durch den Anschlussnehmer verlangen.

(9) Den Abbruch einer mit einem Anschluss versehenen baulichen Anlage hat der Anschlussnehmer der Gemeinde vorher anzuzeigen, sowie die Anschlussleitung nach Anweisung der Gemeinde zu beseitigen oder den Grundstücksanschluss ver-

schließen zu lassen. Kommt er schuldhaft seinen Verpflichtungen nach Satz 1 nicht nach, so haftet er für den dadurch entstehenden Schaden.

(10) Befinden sich auf einem Grundstück mehrerer Gebäude, so ist grundsätzlich jedes Gebäude einzeln an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen.

§ 6

Benutzungszwang

(1) Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, sämtliche auf dem Grundstück anfallenden Abwässer - mit Ausnahme der in § 4 genannten - in die öffentliche Abwasseranlagen nach den Bestimmungen dieser Satzung einzuleiten; für Niederschlagswasser gilt dies nur, soweit es nicht für eigene Zwecke verwendet wird.

(2) Auf Grundstücken, die dem Anschlusszwang unterliegen, dürfen behelfsmäßige Abwasseranlagen, Kläranlagen, Abortgruben usw. nicht mehr angelegt werden, es sei denn, dass die Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 Sätze 2 und 3 oder des § 7 vorliegen.

(3) Die sich aus dem Benutzungszwang ergebenden Verpflichtungen sind neben dem Anschlussnehmer auch von allen übrigen Benutzern der Grundstücke zu beachten.

§ 7

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

Der Anschlussverpflichtete kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang widerruflich oder auf eine bestimmte Zeit und ggf. unter Auflagen befreit werden, wenn den Anforderungen des öffentlichen Umweltschutzes, insbesondere der öffentlichen Hygiene, anderweitig genügt wird und ein begründetes Interesse an der privaten Beseitigung und Verwertung der Abwässer besteht (z. B. für landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Grundstücke und Kleinsiedlungen mit ausreichend großem Gelände, Industrieunternehmen mit eigener, dem Zweck der öffentlichen Abwasserbeseitigung entsprechender Anlage, Grundstücke nach § 3 Abs. 2).

Dem Antrag sind Unterlagen beizufügen, aus denen ersichtlich ist, wie die Abwässer beseitigt oder verwertet werden.

§ 8

Entwässerungsanlagen

Die Herstellung und Änderung der Entwässerungsanlagen auf den angeschlossenen Grundstücken unterliegen den bauordnungs- bzw. wasserrechtlichen Vorschriften. Sie müssen den jeweils geltenden DIN-Vorschriften (DIN 1986) entsprechen.

§ 9

Grundstückskläreinrichtungen

(1) Grundstückskläreinrichtungen hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten herzustellen und zu betreiben, wenn

- a) eine Befreiung vom Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage erteilt ist (§ 7),
- b) die Gemeinde eine Vorbehandlung des Abwassers verlangt (§ 4 Abs. 2 Sätze 2 und 3); dies gilt insbesondere, wenn in die Abwasseranlage menschliche und tieri-

sche Abgänge nicht eingeleitet werden dürfen, sondern auf dem Grundstück zurückgehalten werden müssen,

c) eine öffentliche Abwasseranlage nicht vorhanden ist und in absehbarer Zeit auch nicht hergestellt wird.

(2) Grundstückskläreinrichtungen dürfen nur nach den gesetzlichen Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Abwassertechnik hergestellt und betrieben werden.

(3) Die Beseitigung des in Hauskläranlagen anfallenden Schlammes und in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers ist Aufgabe der Gemeinde. Sie kann sich hierbei Dritter bedienen.

Die Beseitigungspflicht der Gemeinde kann unter den Voraussetzungen des § 50 Abs. 5 Satz 3 SWG ausgeschlossen werden, wenn die Beseitigung durch den Nutzungsberechtigten auf dem Grundstück möglich ist und das Wohl der Allgemeinheit hierdurch nicht beeinträchtigt wird.

Auf das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser einschließlich Jauche und Gülle findet Satz 1 keine Anwendung, soweit diese Stoffe gemäß § 49 Abs. 2 und 3 SWG genutzt werden.

Im übrigen trägt der Grundstückseigentümer den Aufwand und die Kosten für die Herstellung und den Betrieb der Grundstückskläreinrichtungen.

(4) Betrieb und Wartung der Grundstückskläreinrichtungen richten sich nach den geltenden Vorschriften und den im Baugenehmigungsverfahren erteilten Auflagen und Bedingungen. Für den ordnungsgemäßen Betrieb der Grundstückskläreinrichtungen sowie eine einwandfreie Unterhaltung und Wartung mit Ausnahme der Beseitigung des anfallenden Schlammes und des gesammelten Abwassers ist der Grundstückseigentümer verantwortlich. Die Gemeinde ist berechtigt, die Anlage und den Betrieb zu überwachen und die Einhaltung der erteilten Auflagen und Bedingungen zu überprüfen.

(5) Fallen die Voraussetzungen für eine Befreiung vom Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (§ 7) weg, so hat der Grundstückseigentümer sein Grundstück binnen drei Monaten seit Widerruf der Befreiung an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen.

Fällt die Notwendigkeit einer Vorbehandlung des Abwassers (§ 4 Abs. 2 Sätze 2 und 3) weg, so hat der Grundstückseigentümer nach öffentlicher Bekanntmachung der Gemeinde binnen drei Monaten die Grundstücksentwässerungsanlage aufzuheben und einen direkten Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage herzustellen.

Werden öffentliche Abwasseranlagen in Straßen hergestellt, die bisher nicht über eine Abwasseranlage verfügten, so hat der Grundstückseigentümer sein Grundstück innerhalb von drei Monaten nach öffentlicher Bekanntmachung der betriebsfertigen Herstellung der öffentlichen Abwasseranlage anzuschließen.

(6) In den Fällen des Abs. 5 hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten alle bestehenden oberirdischen und unterirdischen Entwässerungsanlagen, insbesondere Gruben, Schlammfänge, Sickeranlagen und alte Kanäle, soweit diese nicht Bestandteil der Anschlussleitung sind, außer Betrieb zu setzen, zu entleeren, zu reinigen und zu beseitigen bzw. ordnungsgemäß zu verfüllen.

§ 10

Art der Anschlüsse

(1) Jedes Grundstück soll einen unterirdischen, mit einem Revisionsschacht verbundenen, unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage haben, im Gebiet

des Trennverfahrens je einen Anschluss an die Abwasserleitungen für Schmutz- und Niederschlagswasser haben.

Auf Antrag kann ein Grundstück mehrere Anschlüsse erhalten. Über Art, Zahl und Stelle der Anschlüsse entscheidet die Gemeinde.

(2) Die Gemeinde kann gestatten, dass zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Bei Zulassung oder Anordnung eines gemeinsamen Anschlusses müssen die Unterhaltungs- und Benutzungsrechte und -pflichten schriftlich festgelegt und dinglich gesichert werden.

§ 11

Ausführung und Unterhaltung des Anschlusses

(1) Die Lage, Führung und lichte Weite der Anschlussleitungen sowie die Lage des Prüfschachtes bestimmt die Gemeinde, begründete Wünsche des Anschlussberechtigten sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

(2) Die Herstellung, Erneuerung und notwendige Veränderung sowie die Beseitigung von Grundstücksanschlüssen führt die Gemeinde selbst aus oder lässt die Arbeiten durch einen von ihr beauftragten Unternehmer ausführen.

Die laufende Unterhaltung (Reinigung, Ausbesserung) sowie die Beseitigung von Grundstücksanschlussleitungen hat der Anschlussnehmer auf seine Kosten vorzunehmen.

(3) Sofern Straßen ausgebaut und befestigt werden, bevor die anliegenden Grundstücke anschlusspflichtig sind, kann die Gemeinde bereits zu diesem Zeitpunkt den Grundstücksanschluss bis zur Straßengrenzlinie ausführen.

Der später Anschlusspflichtige ist verpflichtet, zur Vermeidung des erneuten Aufbruchs der Straßenoberfläche den von der Gemeinde hergestellten Grundstücksanschluss zur Entwässerung seines Grundstücks zu benutzen.

(4) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung (Reinigung, Ausbesserung) der Hausanschlussleitungen und übrigen Entwässerungsanlagen auf dem angeschlossenen Grundstück obliegen dem Anschlussnehmer. Die Arbeiten müssen fachgerecht und nach etwaigen Vorschriften der Gemeinde durchgeführt werden. § 8 ist zu beachten.

(5) Alle Entwässerungsanlagen, die der Genehmigung bedürfen (§§ 8 und 9) unterliegen einer Abnahme durch die Gemeinde. Der Anschlussnehmer oder die ausführende Firma haben Beginn und Fertigstellung bei der Gemeinde anzuzeigen. Bei Abnahme müssen alle abzunehmenden Anlagen sichtbar und gut zugänglich sein. Die Prüfung und Abnahme durch die Gemeinde befreit den ausführenden Unternehmer nicht von seiner zivilrechtlichen Haftung für fehlerfreie vorschriftsmäßige Ausführung der Arbeiten.

Die Gemeinde ist berechtigt, für nicht abgenommene Anlagen den Anschluss an das Abwassernetz bis zur Abnahme zu verweigern und bei nicht ordnungsgemäßer Ausführung Auflagen zu erteilen oder die Benutzung bis zur ordnungsgemäßen Herstellung zu untersagen.

(6) Der Anschlussnehmer hat für den ordnungsgemäßen Zustand und die vorschriftsmäßige Benutzung der Entwässerungsanlage entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung zu sorgen. Er haftet für alle Schäden und Nachteile, die infolge mangelhaften Zustandes oder satzungswidriger Benutzung seiner Entwässerungsanlage entstehen. Die Gemeinde ist von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die auf Grund der vom Anschlussnehmer zu vertretenden Mängel oder wegen satzungswid-

riger Benutzung seiner Entwässerungsanlage gegen die Gemeinde erhoben werden. Eigentümer (Miteigentümer) und Anschlussnehmer sowie Benutzer der Entwässerungsanlage haften als Gesamtschuldner.

(7) Die Gemeinde kann jederzeit verlangen, dass die Entwässerungsanlagen in den Zustand gebracht werden, der nach dieser Satzung vorgeschrieben ist, insbesondere den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entspricht.

§ 12

Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen

(1) Sind Erweiterungen, Erneuerungen oder sonstige Änderungen an den öffentlichen Abwasseranlagen infolge baulicher oder sonstiger Maßnahmen auf den anliegenden Grundstücken erforderlich, so sind der Gemeinde die hierdurch entstehenden Kosten auf der Grundlage einer vorher abzuschließenden Vereinbarung von den Grundstückseigentümern zu ersetzen.

(2) Werden durch Erweiterungen, Erneuerungen oder sonstige Veränderungen an öffentlichen Abwasseranlagen auch Veränderungen nicht erneuerungs- oder erweiterungsbedürftiger Haus- und Grundstücksanschlussleitungen erforderlich, so hat die Gemeinde diese auf ihre Kosten vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Die Verpflichtung nach Satz 1 tritt nicht ein, wenn die Veränderungen an den öffentlichen Abwasseranlagen durch den Eigentümer des Grundstücks verursacht worden sind.

§ 13

Betriebsstörungen

Bei Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung der öffentlichen Abwasseranlage (z. B. Ausbesserungs-, Änderungs-, Reinigungs- oder ähnlicher Arbeiten) sowie bei Auftreten von Mängeln und Schäden, die durch Naturereignisse (z. B. Hochwasser, Wolkenbrüche, Schneeschmelze) hervorgerufen werden, hat der Anschlussnehmer keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Minderung der Gebühren.

Die Gemeinde ist im Rahmen der ihr gegebenen Möglichkeiten verpflichtet, Betriebsstörungen unverzüglich zu beseitigen.

§ 14

Auskunfts- und Meldepflicht, Zutritt, Zwangsmaßnahmen

(1) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, alle zur Durchführung dieser Satzung sowie zur Gebührenerhebung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Ein Wechsel im Berechtigten oder Verpflichteten (§ 16) ist der Gemeinde innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.

(2) Den Beauftragten der Gemeinde ist zur Prüfung der Entwässerungsanlagen ungehinderter Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Zu diesem Zweck müssen die Reinigungsöffnungen, Prüfschächte und Rückstauverschlüsse den Beauftragten zugänglich sein.

(3) Die auf die Herstellung eines satzungsgemäßen Zustandes der Entwässerungsanlagen gerichteten Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ausreichend innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist die Gemeinde berechtigt, nach Maßgabe der §§ 13 ff. des Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SVwVG) vom 27.03.1974 (Amtsbl. S. 430) in der jeweils gültigen Fassung die zur Durchführung der Anordnungen

gen notwendigen Zwangsmaßnahmen anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussnehmers durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.

§ 15

Abgaben

Die Erhebung von Abgaben für die Herstellung, Erweiterung und Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen wird durch besondere Abgabensatzungen geregelt.

§ 16

Berechtigte und Verpflichtete

(1) Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für die Erbbauberechtigten und für sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte (Berechtigte und Verpflichtete). Mehrere Verpflichtete haften der Gemeinde gegenüber als Gesamtschuldner.

(2) Anschlussnehmer sind alle in Abs. 1 genannten Rechtspersonlichkeiten, deren Grundstücke an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind.

§ 17

Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster oder im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so können für jede dieser Anlagen die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung angewandt werden; die Entscheidung hierüber trifft die Gemeinde.

§ 18

Rechtsmittel

Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.1.1960 (BGBl. 1, S. 17) und dem Saarländischen Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung vom 5. Juli 1970 (Amtsbl. S. 55) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung, frühestens jedoch am 1. Januar 1985 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Entwässerungssatzung vom 13. November 1979 außer Kraft.